

Sitzung	Hauptausschuss - Ö - 26.10.2010		
Beratungspunkt	Kinderbetreuung - Bedarfsplanung 2010/11		
Anlagen	4		
Finanzposition			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 50-190/10 50-212/3 50-188/5 50-003/06 50-004/07 50-007/08 50-003/09	Sitzung GR-Ö HA-Ö HA-Ö HA-Ö HA-Ö HA-Ö HA-Ö	Datum 07.10.2003 02.12.2004 08.11.2005 24.10.2006 23.10.2007 14.10.2008 20.10.2009

Erläuterungen:**Vorbemerkung:**1. Gesetzliche Regelung

Das zum 01.01.2009 geänderte Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) regelt gegenüber den Städten und Gemeinden die Verpflichtung auf finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen.

Im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden zur Finanzierung der hohen Kosten für die Kindertageseinrichtungen vom Land ebenfalls seit dem Jahr 2009 die Zuschüsse direkt den Städten und Gemeinden beziehungsweise hinsichtlich der Kindertagespflege den Landkreisen zugeteilt. Die Verteilung erfolgt bis ins Jahr 2012, prozentual abgestuft, nach der im Jahr 2002 festgesetzten Förderung sowie nach der Zahl der im Vorjahr tatsächlich betreuten Kinder (gewichtet nach der Betreuungszeit). Dies bedeutet, dass die Mittel der Kommune zufließen, in der das Kind betreut wird. Maßgeblich ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff. SGB VIII. Stichtag ist jeweils der 01. März eines Jahres.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

In Bezug auf die Umsetzung des weiterentwickelten Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen haben sich, über die bisherigen finanziellen Verpflichtungen der Kommunen hinaus, Land und Kommunale Landesverbände in der politischen Übereinkunft vom 24.11.2009 darauf verständigt, dass bis zum Jahr 2013 die Zahl der Betreuungskräfte pro Gruppe um 0,2 in Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten und um 0,3 in allen anderen Betriebsformen erhöht werden. Die daraus entstehenden Mehrkosten sind von den Kommunen mit circa einem Drittel und dem Land mit circa zwei Drittel zu finanzieren. Für diese Neuregelung ist eine weitere Änderung des KiTaG notwendig.

Für die Förderung freier und privat-gewerblicher Träger ist auch bei der Aufnahme auswärtiger Kinder die Standortgemeinde zuständig. Die Standortgemeinde erhält für auswärtige Kinder, deren belegte Plätze in die Bedarfsplanung aufgenommen wurden, einen Kosten-

ausgleich von der Wohnsitzgemeinde (interkommunaler Ausgleich nach § 8 a Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG). Die Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs erfolgt in Form der vom Gemeinde- und Städtetag empfohlenen Pauschalbeträge (Anlage 4).

3. Zielsetzung

Der Ausbau der Kinderbetreuung hat in Donaueschingen hohe Priorität. Ab dem 01. August 2013 haben Kinder bereits mit dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Hierzu ist ein bedarfsgerechter Ausbau der Betreuungsangebote in Kinderkrippen, Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen und in der Kindertagespflege notwendig. Als Orientierung gilt dabei ein landesdurchschnittlicher Versorgungsgrad von 34% für Kinder unter drei Jahren. Von der Stadt Donaueschingen wird die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren regelmäßig geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.

Bedarfsplanung:

Die Städte und Gemeinden sind nach § 3 Absatz 3 KiTaG mit der Steuerung und Planung eines bedarfsgerechten Angebotes der Kinderbetreuung beauftragt. Dabei sind die nach § 75 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung zu beteiligen.

Am 11. Oktober 2010 fand die diesjährige Sitzung der Arbeitsgruppe „Kinderbetreuung – Bedarfsplanung“ statt. Hierzu waren alle Kindergartenträger, der Träger der Kindertagesstätte Felix, jeweils eine Vertretung der kirchlichen und städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie der Gesamtelternbeirat eingeladen.

In der Sitzung wurde festgestellt, dass in Donaueschingen ein vielseitiges Betreuungsangebot mit flexiblen Öffnungszeiten (Anlage 1) besteht. Diese orientieren sich am Bedarf der Eltern.

1. Kindergärten/Kindertagesstätten:

In den Donaueschinger Kindergärten/Kindertagesstätten stehen seit Jahren ausreichend Kindergartenplätze zur Verfügung (Anlage 2). Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist somit nach wie vor erfüllt. Auf die sich ändernden Kinderzahlen wurde beziehungsweise wird jeweils entsprechend reagiert. Dies führt zu einer weiteren Verbesserung des Betreuungsangebotes. Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt beziehungsweise sind geplant:

In der **Kindertagesstätte Wunderfitz** wurde zum September 2010 die bestehende Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten in eine Tagheimguppe/Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten umgewandelt. Dadurch reduzierte sich die Aufnahmekapazität dieser Gruppe um fünf Plätze. Die Tagheimguppe ist montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchgehend geöffnet.

Im **Kindergarten Neudingen** wurde zum September 2010 die Regelgruppe in eine altersgemischte Gruppe umgewandelt.

Im **Kindergarten Pfohren** wird ab November 2010 eine Regelgruppe in eine altersgemischte Gruppe umgewandelt.

Im Jahr 2011 ist im **Kindergarten Wolterdingen** ebenfalls die Umwandlung einer Regelgruppe in eine altersgemischte Gruppe geplant.

Die Umwandlung von bestehenden Regelgruppen in altersgemischte Gruppen hat den Wegfall von jeweils drei Kindergartenplätzen zur Folge.

Im **Kindergarten St. Lioba** wird voraussichtlich zum Januar 2011 die Kleingruppe in eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten umgewandelt. Die Öffnungszeiten der geplanten Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Der **Naturkindergarten Apfelbäumchen** wird auch weiterhin nicht in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen. Vertraglich geregelt ist jedoch die Zahlung eines städtischen Zuschusses in Höhe von jährlich 24.031 €. Darüber hinaus sind im Haushalt 2011 für Investitionsmaßnahmen des Fördervereins Naturkindergarten Donaueschingen e. V. 1.700 € veranschlagt.

2. Kleinkindbetreuung

In der **Kindertagesstätte Wunderfitz** werden durch einen Erweiterungsbau neue Krippenplätze geschaffen. Dieses Betreuungsangebot wird ab November 2010 zunächst mit drei Gruppen (30 Plätze) eröffnet. Die vierte Gruppe (weitere zehn Plätze) soll voraussichtlich ab März 2011 in Betrieb genommen werden. Für den Fall, dass diese Plätze nicht ausreichen, können mit Inbetriebnahme einer fünften Gruppe nochmals zehn Plätze angeboten werden. Insgesamt hat die Kindertagesstätte Wunderfitz damit eine Platzkapazität von 50 Krippenplätzen.

Im **Kindergarten Neudingen** wurde ab September 2010 die Regelgruppe in eine altersgemischte Gruppe umgewandelt.

Im **Kindergarten Pfohren** wird ab November 2010 eine Regelgruppe in eine altersgemischte Gruppe umgewandelt.

Durch die Einrichtung von altersgemischten Gruppen wird die Aufnahme von jeweils bis zu fünf Kindern im Alter von zwei bis drei Jahren ermöglicht. Somit stehen ab November 2010 in den Kindergärten **Pfiffikus, Aufen, Hubertshofen, Neudingen und Pfohren** insgesamt 25 Betreuungsplätze für zweijährige Kinder zur Verfügung.

Im **Kindergarten Wolterdingen** ist zusätzlich im Jahr 2011 die Umwandlung einer Regelgruppe in eine altersgemischte Gruppe zur Betreuung von maximal fünf Kindern im Alter von zwei bis drei Jahren geplant.

Die **Kindertagesstätte Felix** bietet insgesamt 20 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, davon zwölf für Donaueschinger Kinder. Jeweils vier Plätze stehen für Kinder aus Bräunlingen und Hüfingen zur Verfügung.

Zusätzlich werden in den Kindergärten nach Möglichkeit (bei freien Plätzen) Kinder im Alter von zwei Jahren und neun Monaten (etwa 20 Plätze) aufgenommen.

Im Sinne der Kleinkindbetreuung vermittelt der **Tagesmütter-/Tagesväter Pflegekinder-service e. V. (TaPS e. V.)** zuverlässige Tagesmütter und Tagesväter für die Tagesbetreuung. Für die Bedarfsplanung können 29 Tagespflegeplätze für unter dreijährige Kinder mit eingerechnet werden. Davon sind aktuell für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern zehn Plätze belegt.

Insgesamt stehen somit 141 Plätze für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (Anlage 3), zur Verfügung.

Zusätzliche Betreuungsangebote:

Das Familienzentrum Spatzennest bietet mittwochs von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus am Irmapark, Max-Egon-Straße 23 a, mit ehrenamtlichen Helfern eine Betreuung von Kleinkindern an.

Im Mehrgenerationenhaus Donaueschingen bestehen zu unterschiedlichen Zeiten stundenweise Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im Alter von null bis sechs Jahren.

Sofern es der Hilfebedarf zulässt, erhalten Kinder mit besonderem Förderbedarf in verschiedenen Kindergärten eine zusätzliche Betreuung.

Über die weitere Entwicklung für die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung wird auf den Jahresbericht 2010 zur nachhaltigen Stadtentwicklung verwiesen.

Dem Kreisjugendamt sind jährlich der aktuelle Betreuungsbedarf und der erreichte Ausbaustand für ein bedarfsgerechtes Angebot mitzuteilen. Da sich der Bedarf entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ständig ändert und deshalb nicht genau ermittelt werden kann, besteht die Möglichkeit einen so genannten Bedarfskorridor festzulegen. Dieser dürfte in Donaueschingen zwischen 22% und 25% liegen.

Es ist festzustellen:

In Donaueschingen ist der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt. Das vorhandene Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren wird dem Bedarf entsprechend weiter ausgebaut.

Die Arbeitsgruppe „Kinderbetreuung – Bedarfsplanung“ stimmte der Bedarfsplanung für das Jahr 2010/11 zu.

Beschlussvorschlag:

1. Es wird zugestimmt, dass die vorhandenen Plätze für Kindergartenkinder und Kinder unter drei Jahren (außer den Plätzen des Naturkindergartens Apfelbaum-

- chen) in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen werden.
2. Es wird zugestimmt, dass der Naturkindergarten Apfelbäumchen nicht in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen wird.
 3. Es wird zugestimmt, dass dem Kreisjugendamt für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren ein Bedarfskorridor von 22% bis 25% gemeldet wird.
 4. Es wird zugestimmt, dass bei Veränderungen der bestehenden Angebote das Personal entsprechend den Vorgaben des Landesjugendamtes eingesetzt wird und die dafür notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.
 5. Der Kinderbetreuung-Bedarfsplanung wird zugestimmt.

Beratung: